

Wärmepumpen-System-Modul

Reglement Installateur



Version 16.01.2014

Revidiert durch die Trägerversammlung am 1.3.17 (Pkt. 4.1)

Revidiert durch die Trägerversammlung am 12.10.17 (Pkt. 5)

Revidiert 2020 (neuer Preis für Anlagezertifikat)

Kooperationspartner



Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Grundlagen	3
2.1	Ziel	
2.2	Geltungsbereich	
3	Zuständigkeiten	3
3.1	Trägerschaft	
3.2	Zertifizierungsstelle	
4	Voraussetzungen für Zertifizierung der Anlagen	4
4.1	Antragsteller	
4.2	Bedingungen	
4.3	Ablauf Prozedere	
5	Gebühren	4
6	Vollzugskontrolle	4
7	Sanktionen	4
8	Rekursmöglichkeiten	5
9	Haftung	5
10	Geheimhaltungspflicht	5
11	Schlussbestimmungen	5
12	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6

Anhang A: Pflichtenheft Wärmepumpen-System-Modul

Anhang B: FWS Leistungsgarantie Wärmepumpen-System-Modul

Alle Bezeichnungen, ob sprachlich maskulin, feminin oder sächlich, sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen.

1 Präambel

Das Wärmepumpen-System-Modul ist ein Standard für die Planung und den Bau von Wärmepumpenanlagen. Es ist als Gemeinschaftswerk wichtiger Branchenverbände entwickelt worden.

Die Installationsfirma baut FWS-zertifizierte Wärmepumpen-System-Module (Hardware) der Wärmepumpen Lieferanten ein und führt Anlagen gemäss Pflichtenheft Wärmepumpen –System - Module aus.

2 Grundlagen

2.1 Ziel

Das Wärmepumpen-System-Modul stellt sicher, dass Wärmepumpenanlagen mit höchstmöglicher Energie-Effizienz und Betriebssicherheit arbeiten. Zudem regelt das Modul die Abläufe und Zuständigkeiten bei der Planung, Installation und Inbetriebnahme der Anlagen.

2.2 Geltungsbereich

Das Wärmepumpen-System-Modul gilt für Wärmepumpen-Produkte zur Beheizung von Räumen und Aufbereitung von Brauchwarmwasser für Anlagen bis ca. 15 kW Wärmeleistung.

3 Zuständigkeiten

3.1 Trägerschaft

Die Trägerschaft besteht aus der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS), suissetec, GebäudeKlima Schweiz (GKS) und dem SWKI. Jeder Verein/Verband nominiert je 1 Mitglied für den Ausschuss, der für die folgenden Aufgaben zuständig ist:

- erlässt das Reglement Wärmepumpen-System-Modul
- verabschiedet allfällige Anpassungen des Reglements
- bestimmt die Prüfstelle für die Anlage-Zertifizierungen
- ist Rekurskommission

3.2 Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle ist bei der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz FWS angegliedert.

Sie ist zuständig für:

- die Prüfung der eingereichten Unterlagen
- die Ausstellung der Anlagezertifikate
- die Durchführung von Stichproben im Feld
- die Sanktionen
- jährliches Finanz-Reporting

4 Voraussetzungen für Zertifizierung der Anlagen

4.1 Antragsteller

Anträge können Installationsfirmen mit Sitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein stellen.

4.2 Bedingungen

Mit dem Einbau eines Wärmepumpen-System-Moduls verpflichtet sich die Installationsfirma, dass sie das vorliegende Reglement und das Pflichtenheft Anhang A (Anforderungen an Wärmepumpen-System-Modul, Teil Installateur) einhält.

Die Installationsfirma verfügt über das notwendige Fachwissen und die entsprechende Infrastruktur.

4.3 Ablauf Prozedere

Die Installationsfirma reicht nach Inbetriebnahme der Anlage und Abschluss des Auftrages folgende Unterlagen an die Zertifizierungsstelle ein:

- FWS Leistungsgarantie Wärmepumpen System Modul (Anhang B)
- Inbetriebnahmeprotokoll Installationsfirma
- Inbetriebnahmeprotokoll Hersteller/Lieferant
- Eingesetztes Hydraulikschema mit eingetragenem Inhalt in I für Warmwasser und Heizung

Unvollständige Unterlagen werden nicht bearbeitet

Die Zertifizierungsstelle prüft die Unterlagen innert Monatsfrist.

Entspricht die Eingabe dem Reglement und dem Pflichtenheft, erhält der Anlagebesitzer ein Zertifikat und die Installationsfirma eine Kopie.

5 Gebühren

Die Kosten für die Prüfung des Antrages zur Ausstellung eines Anlagezertifikates betragen CHF 380 + MWSt. Zusätzliche Kosten für Zusatzaufwendungen infolge unvollständig eingereicherter Unterlagen werden der Installationsfirma überbunden.

6 Vollzugskontrolle

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, Stichproben durchzuführen. Überprüft werden die Übereinstimmung der installierten Wärmepumpen-Anlagen mit dem zertifizierten Modell und die Installation der Anlage.

Die Stichprobe erfolgt unabhängig von der Installationsfirma und vom Produkte-Lieferant.

Nicht zulässige Abweichungen werden gemäss Absatz 7 sanktioniert.

7 Sanktionen

Verletzt ein Antragssteller dieses Reglement und/oder die damit verbundenen Anhänge, orientiert die Zertifizierungsstelle den Ausschuss der Trägerschaft und kann wie folgt sanktionieren (kumulativ):

- a) Schriftliche Verwarnung an die Installationsfirma mit Aufforderung zur Behebung der Mängel innert 60 Tagen ohne Kostenfolge für den Endkunden
- b) Verfahrenskosten für die Behebung der Mängel

- c) Information an Produkte Lieferant
- d) Information an Förderstelle, wenn Fördergelder gesprochen wurden
- e) Im Extremfall: Installationsfirma wird aus der FWS-Datenbank "Qualifizierter Installateur für den Einbau von Wärmepumpen-System-Modulen" entfernt

8 Rekursmöglichkeiten

Entscheide der Zertifizierungsstelle können bei der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz FWS, z.H. des Ausschusses, Steinerstrasse 37, 3006 Bern, innerhalb von 30 Tagen, unter Beilage einer schriftlichen Begründung, angefochten werden.

Die Zertifizierungsstelle nimmt Stellung gegenüber dem Ausschuss.

Der Ausschuss der Trägerschaft entscheidet definitiv und orientiert den Antragsteller schriftlich.

9 Haftung

Dieses Reglement stellt ausschliesslich eine Orientierungshilfe dar. Aus der Anwendung dieser Information kann durch Nutzende und Dritte kein Schadenersatzanspruch abgeleitet werden.

10 Geheimhaltungspflicht

Informationen, welche nicht allgemein bekannt sind und welche Antragsteller und die Zertifizierungsstelle vor und während dem Zertifizierungsprozess austauschen, sind streng vertraulich.

Die im Antragsformular erfassten Daten sind von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen.

11 Schlussbestimmungen

Der Ausschuss der Trägerschaft behält sich das Recht vor, dieses Reglement, dessen Anhänge und die Standards, die Prüfverfahren und Prüfungsbedingungen neuen wirtschaftlichen energie- und umweltrelevanten Entwicklungen anzupassen. Änderungen im Reglement und dessen Anhängen müssen von der Trägerschaft genehmigt werden.

Massgebend ist das zum Zeitpunkt des Einreichens des vollständigen Antrages gültige Reglement.

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Schriftform.

Werden Teile dieses Reglements unwirksam, so berührt dies die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Reglement untersteht materiellem Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der FWS.

Bern,

Die Ausschuss-Mitglieder der Trägerschaft:

Sig. Stephan Peterhans	sig. Konrad Imbach	sig. Robert Diana	sig. Milton Generelli
FWS	GKS	suissetec	SWKI